

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Pflanzklinikums für Psychiatrie und Neurologie - AdöR,
Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie über den Kauf und die Herstellung von Waren. Die Paragraphen (§§) beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (VOL/B). Bei den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B.

1. Vertragsbestandteile (zu § 1 VOL/B)

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden:
 - a) Die Leistungsbeschreibung
 - b) Angebot und Auftragschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen
 - c) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) etwaige technische Vertragsbedingungen
 - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (3) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages

2. Preise

- (1) Die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preise sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
- (2) Etwaige durch die Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B) bedingte Mehr- oder Minderkosten hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Die neuen Preise sind möglichst schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
- (3) Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu dem im Vertrag festgelegten Preise je Einheit zu erbringen.
 - begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

- (1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Hierdurch wird die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach §§ 4 Nr. 1 S. 1 und 14 VOL/B, nicht eingeschränkt. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesiegel (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Die Zustimmung der Vertragspartner zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nutzung der von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen für einen anderen Zweck soll schriftlich erfolgen. Ebenso wie Ausführungsunterlagen bleiben auch Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers; diese sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Umstände schriftlich zu informieren, welche die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorübergehend oder dauerhaft gefährden könnten, insbesondere über
 - a) Chargenrückrufe
 - b) Änderungen im Sortiment
 - c) Änderungen von Artikel-Nummern
 - d) Änderungen von Abpack- und Abgabeneinheiten
 - e) Änderungen im Konformitätsbewertungsverfahren von Bauartzulassungen
 - f) neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse
 - g) die Stellung eines Insolvenzantrages durch den Auftragnehmer selbst oder durch einen Dritten über das Vermögen des Auftragnehmers
 - h) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers sowie über die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (3) Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen oder sonstige Informationen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen und auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber nach fruchtloser schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (5) Für Sachschäden des Auftragnehmers haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der

Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Artikel 34 GG, § 839 BGB) bleiben unberührt; das gilt auch für die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).

- (6) Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Rückgriff zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung oder dergleichen sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Das gilt auch, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gezielt über die vertragsgegenständliche Leistung zu unterrichten; werbliche Anpreisungen über andere Leistungen aus dem Sortiment des Auftragnehmers haben zu unterbleiben, wenn der Auftraggeber solche nicht ausdrücklich verlangt. Die geschuldeten Informationen des Auftragnehmers müssen ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber sämtliche Daten und Unterlagen umfassen, die der Auftraggeber üblicherweise zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung und Dokumentation sowie zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Leistung benötigt, insbesondere auch Produktbezeichnung und Artikel-Nummer. Die geschuldeten Informationen und Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber möglichst vor, spätestens mit der Leistungserbringung zu übergeben.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)

- (1) Die für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers vereinbarte Frist ist eine Vertragsfrist. Für die Einhaltung der Vertragsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Leistung des Auftragnehmers beim Auftraggeber maßgeblich.
- (2) Im Falle von Chargenrückrufen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich den Zeitraum der Verzögerung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Verzögert sich die Leistung durch einen Chargenrückruf länger als 3 Monate gegenüber dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers schriftlich mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Art der Lieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

- (1) Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen.
- (2) Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- (3) Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführung Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (4) Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreibe- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (5) Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung ausdrücklich, möglichst schriftlich, vereinbart worden ist.
- (6) Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (7) Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Verreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (zu § 7 VOL/B)

- (1) Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung. Der Auftraggeber haftet demgemäß für alle dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden mit zu ersetzen.
- (2) Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 8., hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (3) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bereits vor Übernahme bzw. Abnahme der Leistung eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen nachzubessern. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Auftraggeber die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers auf dessen Kosten nach Wahl des Auftraggebers im Wege der Ersatzvornahme nachbessern oder veräußern.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwider handelt,
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (2) Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Abs. 1, lit. b) und c) ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

9. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
- (2) Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
- (4) Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
- (5) Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen.

10. Abnahme (zu § 13 VOL/B)

- (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Eine Güteprüfung nach § 12 VOL/B ersetzt die Abnahme nicht. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen geltend gemacht werden.
- (3) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z. B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung der Leistung des Auftragnehmers für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber die Abnahme der Leistung verweigern.

11. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14 VOL/B)

- (1) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
- (2) Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die in Ziffer 4. Abs. 1 S. 1 dieser AGB genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber - unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist - während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang, geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, bleibt es bei der Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Abweichend von § 14 Nr. 2 lit. b) VOL/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund des Mangels der Leistung des Auftragnehmers an anderen Sachen oder Rechtsgütern des Auftraggebers entstehen, wenn der Auftragnehmer seine Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht gegenüber dem Auftraggeber schuldhaft verletzt hat. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer den Mangel seiner Leistung durch einfache Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht hat.

12. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist wie folgt auf den Auftraggeber auszustellen:
- Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdÖR**
Kaufmännisches Facility Management
Weinstraße 100
76889 Klingenstein

Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers auszustellen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers können vom Auftraggeber nicht bearbeitet werden, so dass Forderungen des Auftragnehmers aus dieser Rechnung nicht fällig werden.

(2) Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weiteren Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.

(3) In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

(4) Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten und außerhalb der EU haben bei der Aufstellung der Rechnung die etwaig einschlägigen besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten.

- (5) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- (6) Lieferscheine müssen gegengezeichnet sein und folgende Angaben enthalten: Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens, die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
- (7) Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundennachweissachweise, quittierte Lieferscheine oder andere geeignete Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender oder nicht prüffähiger Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- (8) Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

13. Stundenlohnarbeiten (zu § 16 VOL/B)

- (1) Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
- (2) Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

14. Zahlung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Das vereinbarte Skonto ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der Rechnung des Auftragnehmers.
- (2) Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung beim Auftraggeber, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Macht der Auftraggeber berechnete Einwendungen oder Einreden gegen die Rechnung des Auftragnehmers geltend, wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (3) Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (4) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- Abweichend von § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B hat eine etwaig vom Auftragnehmer zu leistende Bürgschaftsurkunde den Zusatz zu enthalten, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers gilt.

16. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber dafür einzustehen, dass seine Leistung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Dem Auftraggeber obliegt insoweit keine Prüfungspflicht.
- (2) Die Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht selbst dann, wenn eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikation des Auftraggebers Vertragsbestandteil geworden sein sollte.
- (3) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der von ihm übernommenen Leistung nicht ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter möglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Parteien keine andere Lösung erzielen, ist der Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen; hiervon umfasst sind auch Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten der gebotenen Rechtsverfolgung des Auftraggebers in ortsüblicher und angemessener Höhe.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, Landau/Pfalz.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt, sofern und soweit eine inhaltliche Trennung der unwirksamen Klauseln von den übrigen Klauseln erfolgen kann. Anstelle etwaig unwirksamer Klauseln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dasselbe gilt für eine etwaige Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
